

**Verkündungsblatt der Fachhochschule
Erfurt
Nummer 1
Wintersemester 2003/2004**

Aus dem Inhalt

Vierte Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt	1
Richtlinie für das Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt	2
Erste Änderung der Studienordnung des postgradualen Masterstudienganges Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt	5
Erste Änderung der Studienordnung des postgradualen Diplomstudienganges Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt	6
Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Erfurt	7
Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Erfurt	8
Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Erfurt	9
Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Erfurt	13
Erste Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt	15
Impressum	16

Vierte Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 78 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt vom 10. April 2003 (GVBl. S. 213) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Änderung der Grundordnung, zuletzt geändert durch die im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 10/ 2000, S. 429, veröffentlichte Dritte Änderung der Grundordnung; das Rektorat hat gemäß § 74 Abs. 4 in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Satz 2 ThürHG für das Konzil die Änderung beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 25.06.2003, Az.: H1-436/115-96-, die Änderung genehmigt.

1. § 36 erhält folgende neue Fassung:

§ 36

Veröffentlichung von Satzungen und Ordnungen

- (1) Die Grundordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlicht, alle anderen Satzungen der Fachhochschule werden nach der Genehmigung nach § 109 ThürHG oder nach Ablauf der in § 109 Abs. 4 Satz 2 ThürHG genannten Frist in dem Verkündungsblatt der Fachhochschule bekannt gemacht. Das Verkündungsblatt hat die Bezeichnung „Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt“. Herausgeber ist der Rektor. Das Verkündungsblatt soll mindestens einmal im Semester erscheinen. Der Rektor erlässt eine Richtlinie, in der Auslage, Auflage, Zugänglichkeit und Bezug des Verkündungsblattes festgelegt werden. Die Richtlinie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt bekannt gemacht.
- (2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Veröffentlichung der Satzungen, Beitragsordnung, Finanzordnung der Studentenschaft.

2. Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Prof. Dr. rer. pol. habil. W. Wagner
Rektor

Richtlinie für das Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt

§ 1

Diese Richtlinie trifft nähere Regelungen für das Verkündungsblatt (§ 5 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes – ThürHG - und § 36 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt) der Fachhochschule Erfurt.

§ 2

Das Verkündungsblatt erscheint unter dem Namen „Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt“.

§ 3

(1) Im Verkündungsblatt sind zu veröffentlichen

1. die Grundordnung und gemäß § 5 Abs. 2 ThürHG alle anderen Satzungen und Ordnungen der Fachhochschule Erfurt,
2. Entscheidungen nach § 109 Abs. 1 Nr. 2 ThürHG über die Einrichtung, Aufhebung oder wesentliche Änderung von Studiengängen, Fachbereichen, Betriebseinheiten oder wissenschaftlichen Einrichtungen,
3. die Rundschreiben des Rektors und der Hochschulverwaltung abstrakt-generellen Charakters.

(2) Die Veröffentlichung erstreckt sich auch auf Änderungen, Ergänzungen, Berichtigungen und dergleichen.

(3) Grundlage der Veröffentlichung ist die jeweils authentische Textfassung. Offensichtliche Fehler sind zu berichtigen.

§ 4

(1) Herausgeber des Verkündungsblattes ist der Rektor.

(2) Das Verkündungsblatt hat das Format DIN A4. Die einzelnen Ausgaben erhalten ein einheitliches Deckblatt und sind nach Jahrgängen geordnet fortlaufend nummeriert.

§ 5

(1) Das Verkündungsblatt erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, in der Regel mindestens einmal im Semester.

(2) Das Verkündungsblatt ist an das Rektorat, die Dekanate, die Hochschulverwaltung und die Hochschulbibliothek zu versenden. Es kann an weitere Adressaten innerhalb der Hochschule verteilt werden. Eine Verteilung außerhalb der Hochschule ist gegen Kostenerstattung möglich.

(3) Die Einrichtungen der Hochschule sorgen in eigener Verantwortung für die freie Zugänglichkeit und Einsehbarkeit des Verkündungsblattes und bewahren es geordnet auf.

(4) Ein gesonderter Aushang der jeweiligen Ausgabe des Verkündungsblattes erfolgt für die Dauer von sieben aufeinander folgenden Tagen am „Schwarzen Brett“ des Rektorats. Der erste Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme werden bei der Berechnung dieser Frist nicht mitgerechnet. Beide Tage sollen auf dem Aushang vermerkt werden.

(5) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der in Absatz 4 genannten Frist vollzogen. Der letzte Tag dieser Frist gilt als Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 6

(1) Das Dezernat 2 betreut die Herausgabe des Verkündungsblattes.

(2) Die zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind dem Dezernat in veröffentlichungs- und druckfähiger Form unverzüglich zuzuleiten, sobald die authentische Textfassung feststeht (§ 3 Abs. 3).

§ 7

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 18.07.2003

Prof. Dr. rer. pol. habil. W. Wagner
Rektor

Erste Änderung der Studienordnung des postgradualen Masterstudienganges Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr.11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Änderung der Studienordnung für den postgradualen Masterstudiengang Bauingenieurwesen (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 1/2002, S. 24). Der Rat des Fachbereiches Bauingenieurwesen hat am 4. Dezember 2002 die Änderung beschlossen; der Senat hat am 18. Dezember 2002 der Änderung zugestimmt.

Die Änderung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 7. Januar 2003 angezeigt

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 kann unter Vorbehalt aufgenommen werden, wer alle Prüfungsleistungen des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen mit so guten Noten erfüllt, dass auch dann das Gesamtprädikat mit mindestens „gut“ erreicht werden kann, wenn maximal noch eine fehlende Prüfungsleistung aus dem vorletzten Semester und maximal 2 noch fehlende Prüfungsleistungen aus dem letzten Semester mit dem schlechtesten, noch bestandenen Ergebnis von 51% abgeschlossen werden. Die noch fehlenden Leistungen müssen vor der Zulassung zur Master Thesis erbracht werden, sodass der postgraduale Masterstudiengang Bauingenieurwesen nicht vor dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen abgeschlossen werden kann.“.

2. Die Änderung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Prof. Dr. rer. pol. habil. Wagner
Rektor

Prof. Dr. Schmidt
Dekan des Fachbereiches
Bauingenieurwesen

Erste Änderung der Studienordnung des postgradualen Diplomstudienganges Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Änderung der Studienordnung für den postgradualen Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2002, S. 239). Der Rat des Fachbereiches Bauingenieurwesen hat am 4. Dezember 2002 die Änderung beschlossen; der Senat hat am 18. Dezember 2002 der Änderung zugestimmt.

Die Änderung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 7. Januar 2003 angezeigt.

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 kann unter Vorbehalt aufgenommen werden, wer alle Prüfungsleistungen des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen mit so guten Noten erfüllt, dass auch dann das Gesamtprädikat mit mindestens „befriedigend“ erreicht werden kann, wenn maximal noch eine fehlende Prüfungsleistung aus dem vorletzten Semester und maximal 2 noch fehlende Prüfungsleistungen aus dem letzten Semester mit dem schlechtesten, noch bestandenen Ergebnis von 51% abgeschlossen werden. Die noch fehlenden Leistungen müssen vor der Zulassung zur Diplomarbeit erbracht werden, sodass der postgraduale Diplomstudiengang Bauingenieurwesen nicht vor dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen abgeschlossen werden kann.“

2. Die Änderung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Prof. Dr. rer. pol. habil. Wagner
Rektor

Prof. Dr. Schmidt
Dekan des Fachbereiches
Bauingenieurwesen

Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 09. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Konservierung und Restaurierung (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 2001, S. 435). Der Rat des Fachbereichs Konservierung und Restaurierung hat am 12.06.2002 die Änderung beschlossen; der Senat hat am 26.06.2002 der Änderung zugestimmt.

Die Änderung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 04.07.2002 angezeigt.

1. In § 3 Abs. 3 sind die Worte „mindestens zweijähriges“ ersatzlos zu streichen.
2. In-Kraft-Treten / Übergangsbestimmungen
 - „(1) Die Änderung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.
 - (2) Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2002 / 2003 im ersten Studiensemester des Studiengangs Konservierung und Restaurierung aufgenommen haben.
 - (3) Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2002 / 2003 in einem höheren Semester als dem ersten immatrikulieren, werden hinsichtlich der Gültigkeit der Prüfungsordnung den Studierenden gleichgestellt, die sich vom ersten Semester an im Studiengang Konservierung und Restaurierung immatrikuliert haben.“

Prof. Dr. rer. pol. habil. Wagner
Rektor

Prof. Dr. phil. Merzenich
Dekan

Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2 und 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1998 (GVBl. S. 233), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1996, S. 189), zuletzt geändert durch die im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1996, S. 257 veröffentlichte Änderung. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft hat am 13.01.1999 die Änderung beschlossen; der Senat hat am 21.04.1999 der Änderung zugestimmt.

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat die Änderung mit Erlass vom 02.11.1999, Az.: H4-437/566-20-, genehmigt.

1. § 13 Abs. 10 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Nicht bestandene Prüfungsleistungen des Hauptstudiums können bis zu zweimal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist jedoch während des Hauptstudiums in höchstens 6 Fällen möglich.“
2. Diese Änderung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Prof. Dr.-Ing. habil. Storm
Rektor

Prof. Dr. Waldhelm
Dekan Fachbereich Wirtschaftswissenschaft

Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6 und 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1996, S. 189), zuletzt geändert durch die im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1996, S. 257 veröffentlichte Änderung. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft hat am 13.01.1999 und 10.05.2000 die Änderung beschlossen; der Senat hat am 21.04.1999 und 28.06.2000 der Änderung zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat die Änderung mit Erlass vom 24.11.2000, Az.: H4-437/566-20-, genehmigt.

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Fachhochschule Erfurt.“
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Wirtschaft“ durch das Wort „Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.
3. In § 3 werden die Worte „Diplom-Betriebswirt (Fachhochschule)“ durch die Worte „Diplom-Betriebswirtin (Fachhochschule)“ und die Worte „Diplom-Betriebswirtin (Fachhochschule)“ durch die Worte „Diplom-Betriebswirt (Fachhochschule)“ ersetzt.
4. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„Für jede Prüfungsleistung wird in jedem Semester mindestens ein Termin angeboten. Über zusätzliche ordentliche Prüfungstermine entscheidet der Fachbereichsrat. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.“
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Teilnahme an den Klausuren setzt eine verbindliche Anmeldung beim Zentralen Prüfungsamt voraus. Form und Termin der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Der Rücktritt von der Anmeldung kann bis zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes beim Zentralen Prüfungsamt erklärt werden. Bleibt ein Teilnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, der Klausur trotz Anmeldung fern, so gilt diese als nicht

bestanden. Während der Klausur hat sich jeder Teilnehmer durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Eintragung in die Teilnehmerliste“ durch das Wort „Anmeldung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Pflichtfächer“ die Worte „und Wahlpflichtfächer“ eingefügt. Satz 3 wird gestrichen.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 Satz 1 wird das Wort „experimentell“ gestrichen.

bb) Nr. 2 Satz 2 wird gestrichen.

cc) Nach Nr. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Ergänzend kann im Rahmen einer Lehrveranstaltung auch ein mündlicher Vortrag (Referat) als benoteter oder nicht benoteter aber integrierter Bestandteil der Prüfungsleistung abverlangt werden. Wird der mündliche Vortrag benotet, so geht diese Note mit dem Faktor 0,5 in die Note der jeweiligen Prüfungsleistung ein.“

d) Absatz 5 wird gestrichen.

e) Die bisherigen Absätze 6 bis 11 werden die Absätze 5 bis 10 und wie folgt geändert:

aa) In Absatz 5 Satz 1 wird die Ziffer „60“ durch die Ziffer „120“ ersetzt und die Sätze 2 und 3 gestrichen.

bb) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Hauptstudiums erfolgt bei Klausuren entsprechend dem Anmeldeverfahren des Grundstudiums in § 11 Abs. 1 oder durch die Annahme eines Themas für die unter Absatz 4 Nr. 2 und 3 genannten Arten von Prüfungsleistungen. Bleibt ein Teilnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, der Klausur trotz Anmeldung fern oder wird eine der unter Absatz 4 Nr. 2 und 3 genannten Arten von Prüfungsleistungen nicht fristgerecht abgegeben, so gilt diese als nicht bestanden.“

f) Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:
g)

„Nicht bestandene Prüfungsleistungen des Hauptstudiums können bis zu zweimal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist jedoch während des gesamten Hauptstudiums in höchstens 6 Fällen möglich.“

h) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„Für jede Prüfungsleistung wird in jedem Semester mindestens ein Termin angeboten. Über zusätzliche ordentliche Prüfungstermine entscheidet der Fachbereichsrat. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Anmeldung zur“ durch die Worte „Vergabe der“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vergabe der Diplomarbeit erfolgt zu den vom Prüfungsausschuss festgelegten und durch Aushang bekannt gegebenen Terminen. Als Voraussetzung für die Vergabe einer Diplomarbeit sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Fachhochschule Erfurt erworbenes Vordiplom oder ein vom Prüfungsausschuss gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Erfurt als gleichwertig anerkanntes Vordiplom,
2. Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des berufspraktischen Semesters nach § 4 Abs. 2 Nr.2,
3. Erklärung des Antragstellers, dass er in dem gewählten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die Diplomprüfung nicht endgültig nicht bestanden hat und sich auch nicht in einem schwebenden Prüfungsverfahren an einer anderen Fachhochschule befindet,
4. Angabe der gewählten betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfächer und Wahlpflichtfächer,
5. Nachweis, die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach § 13 erbracht zu haben, wobei bis zu zwei Leistungsnachweise noch bis spätestens eine Woche vor Beginn des Kolloquiums nach § 16 nachgereicht werden können.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann auf Antrag des Studierenden ein Diplomarbeitsthema zur Bearbeitung vergeben werden.“

c) Absatz 2 wird gestrichen.

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5 und wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 werden die Worte „Zulassung zur“ durch die Worte „Vergabe einer“ ersetzt.

- bb) In Absatz 3 werden die Worte „die Zulassung“ durch die Worte „Anträge auf Themenvergabe“ ersetzt.
- cc) In Absatz 4 werden die Worte „Die Anmeldung zur“ durch die Worte „Der schriftliche Antrag auf Vergabe einer“ ersetzt.
- dd) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„In jedem Semester ist mindestens ein Termin zur Vergabe von Diplomarbeiten anzubieten. Über zusätzliche Termine entscheidet der Fachbereichsrat. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.“
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „betriebswirtschaftliche“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

„Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch einem Thema zustimmen, das nicht dem gewählten Schwerpunkt entstammt.“
- c) In Absatz 9 werden vor dem Wort „drei“ die Worte „in der Regel“ eingefügt und folgender Satz 2 angefügt:

„Wird die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine längere Bearbeitungszeit, höchstens aber sechs Monate, genehmigen.“
9. In § 19 Abs. 6 Satz 3 wird das Wort „Betriebswirtschaft“ durch das Wort „Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.
10. In § 29 wird in Absatz 3 Satz 1 das Wort „WS 1995/96“ durch „WS 2000/2001“ ersetzt. Die übrigen Übergangsbestimmungen bleiben mit jeweiliger Aktualisierung erhalten.

Prof. Dr.-Ing. habil. Storm
Rektor

Prof. Dr. Waldhelm
Dekan Fachbereich Wirtschaftswissenschaft

Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6 und 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1996, S. 187). Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaft hat am 28.04.1999 die Änderung beschlossen; der Senat hat am 30.06.1999 der Änderung zugestimmt.

Die Änderung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 29.07.1999 angezeigt.

1. In § 2 Absatz 1 wird Abschnitt I des Studienprogramms wie folgt neu gefasst:

	„Semesterwochenstunden			Summe
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	
I. Pflichtfächer				
A. Betriebswirtschaftslehre				
Grundlagen der BWL	4			4
Material- und Produktionswirtschaft		4		4
Marketing			4	4
Personalwesen			4	4
Unternehmensführung				4
B. Rechnungs- und Finanzwesen				
Buchführung und Bilanzierung	4			4
Kosten- und Leistungsrechnung		4		4
Investition und Finanzierung			4	4
C. Mathematik und Statistik				
Propäd. Mathematik	2			2
Propäd. Statistik	2			2
Mathematik		4		4
Statistik			4	4
D. Volkswirtschaftslehre				
Mikroökonomie	4			4
Makroökonomie		4		4

E. Datenverarbeitung

Propädeutikum Systemanwendung	2	2	4
Informationsverarbeitung	4		4

F. Recht

Wirtschaftsrecht		4	4
Steuerrecht			4
	22	22	20
Summe Pflichtfächer			64“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Beim Studienschwerpunkt "A. Controlling und Unternehmensrechnung" wird bei "1. Controlling" der Klammerausdruck "(Unternehmensplanung und -kontrolle und Rechnungswesen)" gestrichen. Bei den Wahlfächern wird das Fach "Unternehmensführung" durch das Fach "Wirtschaftsrecht" ersetzt.
- b) Beim Studienschwerpunkt "C. Marketing" wird das Fach "1. Produktmanagement" durch das Fach "1. Marketingmanagement" ersetzt.
- c) Beim Studienschwerpunkt "D. Unternehmensführung und Personalmanagement" wird bei den Wahlfächern das Fach "Controlling" durch das Fach "Investition und Finanzierung" und das Fach "Produktmanagement" durch das Fach "Marketingmanagement" ersetzt.

3. Diese Änderung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 29.07.1999

Prof. Dr.-Ing. habil. Storm
Rektor

Prof. Dr. Waldhelm
Dekan Fachbereich Wirtschaftswissenschaft

Erste Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 107 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt vom 24. März 1999 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 1999, S. 410); der Senat der Fachhochschule Erfurt hat am 26. Juni 2002 die Änderung beschlossen. Die Änderung der Gebührenordnung wurde am 31. Juli 2002 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

1. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird der Geldbetrag „300,- DM“ durch den Geldbetrag „160,- Euro“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird

- der Geldbetrag „60,- DM“ durch den Geldbetrag „31,- Euro“ ersetzt
- der Geldbetrag „70,- DM“ durch den Geldbetrag „36,- Euro“ ersetzt
- der Geldbetrag „80,- DM“ durch den Geldbetrag „41,- Euro“ ersetzt
- der Geldbetrag „90,- DM“ durch den Geldbetrag „46,- Euro“ ersetzt
- der Geldbetrag „100,- DM“ durch den Geldbetrag „51,- Euro“ ersetzt

3. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird der Geldbetrag „50,- DM“ durch „26,- Euro“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1. Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Bei Buchstabe a wird der Geldbetrag „30,- DM“ durch „15,- Euro“ ersetzt.
Bei Buchstabe b wird der Geldbetrag „10,- DM“ durch „5,- Euro“ ersetzt.
Bei Buchstabe c wird der Geldbetrag „5,- DM“ durch „3,- Euro“ ersetzt.
Bei Buchstabe d wird der Geldbetrag „20,- DM“ durch „10,- Euro“ ersetzt.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Für die Erstellung einer Notenbescheinigung beträgt die Verwaltungsgebühr 6,- Euro.

(3) Alle Studierenden erhalten kostenlos pro Semester einen Notenspiegel über die in der jeweiligen Prüfungsperiode erbrachten Leistungen. Für jeden weiteren Notenspiegel beträgt die Verwaltungsgebühr 5,- Euro.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

In § 7 wird der Geldbetrag „20,- DM“ durch den Geldbetrag „20,- Euro“ ersetzt.

6. Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 31.07.2002

Der Rektor
Prof. Dr. rer. pol. habil. W. Wagner

IMPRESSUM

Herausgeber: Fachhochschule Erfurt, Der Rektor der FH Erfurt, Postfach 101363, 99013 Erfurt

Redaktion: Dezernat 2, Kai Vehling, Steinplatz 2, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-110, E-Mail: vehling@hsv.fh-erfurt.de

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 5 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325 ff.) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

Ein Einzelbezug des Verkündungsblattes und der Richtlinie ist gegen Kostenerstattung über das Dezernat 2 unter der oben genannten Anschrift möglich.